Dr. Peter Finger

Familienrechtliche Verfahren mit Auslandsbezug – §§ 98 ff. (internationale Zuständigkeit) und 107 ff. FamFG (Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen)

1. Einleitung

a. Mit den anderen Vorschriften des FamFG sind am 1.9.2009 § 97 (Vorrang von völkervertraglich verabredeten Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten und von Rechtsakten der europ. Gemeinschaft, dabei dann auch der jeweiligen inländischen Ausführungsbestimmungen, § 97 Abs. 2 FamFG),[1]/[2] § 98 (internationale Zuständigkeiten für die jeweils aufgeführten familienrechtlichen Angelegenheiten) und §§ 107 ff. (Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen) in Kraft getreten. Bisher waren die Regelungen zu Teilen unübersichtlich und in eher fernliegende und dem "durchschnittlichen Rechtsanwender" daher unbekannte Bestimmungen verwiesen. Sie werden nun zusammengefasst. Andererseits und wohl klarer als § 97 Abs. 1 FamFG legt Art. 3 EGBGB fest, gerade neu gefasst durch Art. 1 Nr. 2 IPR-AnpassungsG v. 10.2.2008,[3] dass

- Gemeinschaftsrecht nicht nur innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeht,
- sondern auch "Konventionsrecht", also staats- oder völkervertraglichen Vereinbarungen. Diese Änderungen waren schon vor Verabschiedung des FamFG bekannt ("absehbar")[4], so dass letztlich unverständlich ist, dass sie in der Endfassung der neuen Gesetzesbestimmungen nicht (mehr) berücksichtigt worden sind. Selbst bei einer inhaltlichen Abstimmung wären allerdings wohl weiterhin manche Unklarheiten geblieben, weil Gemeinschafts- und Konventionsrecht oft "unkoordiniert" neben-

---

[1] Hau FamRZ 2009, 821, also etwa die Regeln des IntFamRVG v. 26.1.2005, BGBl. 2005 I 162, letztmals geändert durch Art. 45 FGG-ReformG, zu weiteren Plänen vgl. BR-Drucks. 8/09 und BT-Drucks. 16/12063, veranlasst durch das KSÜ (Haager Kinderschutzübereinkommen, dem Deutschland beigetreten ist), zum Ausführungsgesetz dabei BR-Drucks. 14/09, zu den Abläufen in Deutschland im Einzelnen Mansel/Thorn/Wagner IPrax 2009, 1 (10)

[2] Erfasst sind dabei (wohl) auch ältere Ausführungsgesetze, die so "erstmals" Vorrang gegenüber den allg. deutschen Rechtsregeln erhalten, selbst wenn ihnen dieser bisher nicht zukam, Hau, FamRZ 2009, 821

[3] BGBl 2008 I 2401, in Kraft seit 11.1.2009

[4] Hau FamRZ 2009, 821 (822) und Althammer IPrax 2009, 381

einander bestehen[5] ("Wildwuchs"[6]), ohne dass der Gesetzgeber des FGG-ReformG Einfluss hätte nehmen und Abhilfe schaffen können.[7] Weniger einleuchtend ist allerdings, dass neben §§ 97 ff. FamFG andere inländische "international verfahrensrechtliche Regeln"[8] fortgelten, denn diese Unstimmigkeiten wären nun wirklich zu vermeiden gewesen. Wichtig sind dabei vor allem die Vorschriften des AdopWirkG v. 5.12.2001,[9] das die Anerkennungsfeststellung einer ausländischen Annahme als Kind bzw. ihre Umwandlung in eine "vollwertige" deutsche Adoption erlaubt, wenn die sonstigen Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sind, immerhin erwähnt in §§ 108 Abs. 2 S. 3 bzw. 199 FamFG, etwas weniger bedeutsam vielleicht § 12 VerschG, eine Bestimmung, die schon gar nicht mehr angesprochen ist, und (wiederum häufig anwendbar) die Regeln des AUG zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in (manchen) ausländischen Staaten v. 19.12.1986,[10] das vor allem im Rechtsverkehr mit einzelnen Bundesstaaten der USA, von Kanada und Südafrika Grundlage wird, um dort - oder von dort bei uns - entsprechende Forderungen durchzusetzen.

b. Für die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in Ehesachen und für den Verbund von Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen gilt nun § 98 FamFG (Abs. 1 und Abs. 2), für andere Familiensachen vgl. §§ 99 ff. FamFG. Wie schon § 606 a ZPO spielt die Regelung des dt. autonomen Rechts aber nur eine ganz untergeordnete Rolle, weil sie vor allem durch europ. Gemeinschaftsrecht verdrängt ist, das wir auch im Verhältnis zu solchen Staaten zur Anwendung bringen, die an der europ. Gesetzgebung nicht teilnehmen, wenn nur die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, etwa durch Aufenthaltsnahme in einem Mitgliedstaat, dazu insbesondere Art. 3 VO Nr. 2201/2003, zu

---

[5] Vgl. dazu die eher verwickelte tabellarische Übersicht über Zuständigkeiten nach den Regeln des KSÜ, des MSA bzw. der VO Nr. 2201/2003 (und des deutschen inländischen Rechts) bei Breuer Ehe- und Familiensachen in Europa Rz. 227, die Hau für "karrikierend" hält, FamRZ 2009, 821 (822); vgl. auch Althammer IPrax 2009, 381

[6] Hau FamRZ 2009, 821 (822)

[7] Hau FamRZ 2009, 821 (822)

[8] Hau FamRZ 2009, 821 (822)

[9] BGBl. 2001 I 2950, zuletzt geändert durch Art. 68 FGG-ReformG; nach § 3 ist für den Antrag bei Gericht notarielle Beurkundung notwendig, vgl. dazu Abs. 2 mit der Verweisung auf §§ 1752 Abs. 2, 1753 BGB

[10] BGBl. 1986 I 2563, zu weiteren Einzelheiten bei der Adoption unten 2 d

Restzuständigen Art. 6 und 7 VO Nr. 2201/2003 und unten 2 a und b.[11]

c. Für die Anerkennung ausl. Ehescheidungen ersetzt § 107 FamFG Art. 7 § 1 FamRÄndG, für andere Familiensachen § 108 FamFG, zu den Anerkennungshindernissen § 109 FamFG (im Wesentlichen wie § 328 ZPO). Im Übrigen können nach § 108 Abs. 2 FamFG "Beteiligte", die ein rechtliches Interesse haben, gerichtliche[12] Feststellung für die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen Regelung nichtvermögensrechtlichen Inhalts beantragen, eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem bisherigen Zustand, da nun nicht mehr nur die Inzidentprüfung in einem sonstigen Verfahren vorgesehen ist, sondern eine Klärung mit Bindungswirkung für alle staatlichen Stellen erfolgt(Gerichten und Behörden). Vorrangig sind aber wiederum, § 107 FamFG, andere konventions- und gemeinschaftsrechtliche bzw. besondere Verfahren des dt. autonomen Rechts,[13] etwa nach den Bestimmungen des AdopWirkG. Nur noch ausnahmsweise ist nach den Vorstellungen des dt. Gesetzgebers für die Vollstreckung das besondere Exequatur-Verfahren notwendig, vgl. dazu §§ 110 Abs. 2, 95 Abs. 1 FamFG.[14]

2. Internationale Zuständigkeiten

a. Ehesachen; Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, § 98 FamFG

aa. Wie bisher, § 606 a ZPO, sind für Ehesachen, dazu § 121 FamFG, die deutschen Gerichte international zuständig, wenn

1. ein Ehegatte Deutscher ist oder (dies) bei der Eheschließung war, so dass nach dt. autonomen Recht dt. Staatsangehörige ihr Verfahren immer bei dt. Gerichten führen können, während Gemeinschaftsrecht, das weitgehend vorrangig ist, dazu gleich cc., solche Zuständigkeiten nicht eröffnet, sondern die gemeinsame Zugehörigkeit zum Staat der "Heimatgerichte" vorausgesetzt, Art. 3 Abs. 1 b) VO Nr. 2201/2003,
2. beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist, so dass sich auch sein allg. Personalstatut aus unserer Sicht nach dt. Recht bestimmt, Art. 5 Abs. 2 EGBGB, oder
4. "ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, dass die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört".[15]

---

[11] Im FamFG nicht einmal erwähnt, wie Hau FamRZ 2009, 821 (822) beklagt

[12] Wer sonst? dazu Hau FamRZ 2009, 821 (826)

[13] Hau FamRZ 2009, 821 (825/826)

[14] Knapp Hau FamRZ 2009, 821 (826) und unten 2 d

[15] In der danach notwendigen (negativen) Anerkennungsprognose, vgl. die ausführliche Übersicht bei MünchKomm/Bern-

bb. Dabei erstreckt sich die Zuständigkeit dt. Gerichte "nach (Abs. 1).. im Falle des Verbunds von Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen (auch) auf die Folgesachen",[16]/[17] § 98 Abs. 2 FamFG. Wie bei anderen, im Einzelnen benannten Familiensachen ist diese Zuständigkeit nicht ausschließlich, § 106 FamFG. Anders ist das nur für das besondere Anerkennungsfeststellungsverfahren nach § 108 Abs. 2 FamFG, vgl. dort Abs. 3 a.E. Im Übrigen folgt aus § 98 Abs. 2 FamFG keine internationale Verbund*un*zuständigkeit[18] für dt. Gerichte. Ist für eine Angelegenheit, die im Verbund betrieben wird, ein Gerichtsstand in Deutschland eröffnet, steht der Verfahrensführung also nicht entgegen, dass die Hauptsache (Statussache - Ehesache pp.) bereits im Ausland geführt wird. Erst Rechtshängigkeit des jeweiligen Verfahrensausschnitts, der nun bei uns im Streit steht, hindert, wenn wir diese zu beachten haben, den Betrieb der Sache bei unseren Gerichten,[19] vgl. gleich dd. Doch ist § 98 Abs. 2, und das ist bedauerlich, letztlich unklar formuliert. Dem Wortlaut der Bestimmung nach "erstreckt" sich nämlich die Zuständigkeit dt. Gerichte auf Verbund- und Folgesachen, soweit sie sich gerade aus § 98 Abs. 1 FamFG (selbst) herleitet. Dann aber wäre sie, da die Regeln der VO Nr. 2201/2003 § 98 Abs. 1 FamFG weitgehend verdrängen, lediglich für die Ausnahmen in Art. 6 ff. VO Nr. 2201/2003 von Bedeutung, im Wesentlichen also für die dort geregelten

---

reuther (2. Aufl.) § 606 a ZPO Rz. 37 f., Staudinger/Spellenberg § 606 a ZPO Rz. 217

[16] Diese Regeln gelten auch für den (möglichen) Verbund im Aufhebungsverfahren und für die registrierte Lebenspartnerschaft, dazu Hau FamRZ 2009, 821 (823), denn gerade für sie - Lebenspartnerschaft - sind die entsprechenden Vorschriften für "Ehesachen pp." sonst nicht anwendbar, also insbes. der VO Nr. 2201/2003, selbst wenn im "Eheschließungsstaat" die Verbindung wie eine Ehe/als Ehe behandelt wird und dort entsprechende Abschlussformen bereitstehen bzw. von den Parteien eingehalten werden müssen

[17] So bisher schon die weit überwiegende Auffassung, dazu Hau FamRZ 2009, 821 (823 mit Nachw.). Nach BGH, FamRZ 2006, 321 (322) kamen die "scheidungsrechtlichen" Regeln zur internat. Zuständigkeit dt. Gerichte auch zur Anwendung, wenn Anträge zur nachträglichen Durchführung des Versorgungsausgleichs zu isolierten Verfahren gestellt waren, dazu auch OLG Karlsruhe, 16 UF 99/09, aber § 102 Nr. 2 FamFG hat Erweiterungen gebracht, weil nun dt. Gerichte stets zuständig sind, wenn inl. Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich verteilt werden sollen

[18] Hau FamRZ 2009, 821 (823)

[19] OLG Köln FamRZ 2003, 544; Hau FamRZ 2000, 1333 (1337); ders. FamRZ 2009, 821 (823); Henrich Internationales Scheidungsrecht (2. Aufl. 2005) Rz. 118 mit Nachw.

Restzuständigkeiten. Diese Beschränkung ist aber sicher nicht beabsichtigt, so dass § 98 Abs. 2 FamFG auch und gerade dann "gelten sollte", wenn sich die internat. Zuständigkeit dt. Gerichte aus Art. 3 VO Nr. 2201/2003 selbst herleitet (und nicht aus dt. autonomem Recht).[20] § 98 Abs. 2 FamFG bleibt dagegen folgenlos, wenn sich besondere Zuständigkeiten für die "Verbundsache" aus Gemeinschafts- bzw. (vorrangigem) Konventionsrecht ergeben, die - damit wiederum - unsere Regeln verdrängen, so etwa Art. 5 Nr. 2 VO Nr. 44/2001 Nr. 2 (EuGVVO oder Brüssel 1a als Nachfolge zu Brüssel 1 = EuGVÜ).[21]

cc. Wie schon § 606 a ZPO ist § 98 FamFG weitgehend verdrängt von (vor allem) gemeinschaftsrechtlichen Zuständigkeitsregeln insbesondere der VO Nr. 2201/2003, die wir auch für Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug/grenzüberschreitender Wirkung heranziehen, wenn die Verfahrensbeteiligten nicht einem Mitgliedstaat der europ. Gesetzgebung angehören, aber die sonstigen Anwendungsvoraussetzungen erfüllen.[22]

Beispiel: Ayse, türk. Staatsangehörige, ist seit vielen Jahren mit Metin verheiratet. Beide leben in Deutschland und führen hier ihre Ehe. Nun will Ayse sich scheiden lassen, wobei wir nach Art. 17 Abs. 1, 14 Abs. 1 EGBGB türk. Recht zugrunde legen (für den Unterhalt nach der Scheidung gilt Art. 18 Abs. 4 EGBGB - maßgeblich wird das auf die Scheidung tatsächlich angewandte Recht, also türk. Recht, während sonst Aufenthaltsrecht des Anspruchstellers entscheidet, Art. 18 Abs. 1 EGBGB). Zuständig sind dt. Gerichte, Art. 3 VO Nr. 2201/2003, selbst
- wenn Metin in die Türkei verzieht, Ayse aber in Deutschland bleibt, Art. 3 Abs. 1 5. Spiegelstrich (gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers),
- oder Ayse in die Türkei zurückkehrt und Metin in Deutschland lebt, Art. 3 Abs. 1 3. Spiegelstrich, auch wenn sie aus der Türkei tätig wird und dt. Gerichte einschaltet bzw. einschalten will.

---

[20] So auch Hau FamRZ 2009, 821 (823); die Gesetzesbegründung hat die Zusammenhänge wohl gar nicht erst erkannt, BT-Drucks. 16/6308, S. 220

[21] Hau FamRZ 2009, 821 (823/824), dort auch zu weiteren Ausnahmen, wenn die internat. Zuständigkeit dt. Gerichte nach autonomen Recht aus der Staatsangehörigkeit einer Partei folgt, dazu ebenfalls Henrich (Fn. 19) Rz. 108 und MünchKomm/Gottwald § 5 EuGVO Rz. 46

[22] Zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehesachen, in Fragen der elterlichen Verantwortung und in Unterhaltssachen sowie das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen, vgl. VO Nr. 664/2009 des Rates v. 7.7.2009, ABl. EU L 200/46 und dazu schon Köhler IPrax 2009, 285

dd. Im Anwendungsbereich der VO Nr. 2201/2003 gilt (Rechtshängigkeit) anders als bei uns sonst üblich, da insoweit die Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner maßgeblich wird, ein Gericht als angerufen, Art. 16 Abs. 1 a),

a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht wird, vorausgesetzt, dass der Antragsteller es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstückes an den Antragsgegner zu bewirken,
b) (Variante, Art. 16 Abs. 1 b)).

Materiell-rechtliche Folgen etwa bei der Berechnung von Zugewinn- und Versorgungsausgleich beurteilen wir dagegen nach unseren eigenen Vorstellungen, also etwa nach §§ 1384 bzw. 1587 Abs. 2 BGB und den dort genannten "Zeitpunkten", die auf die Zustellung abstellen oder auf den letzten Tag des Monats, der ihr gerade vorausgeht. Im Übrigen ist offen, ob sonstige verfahrensrechtliche Festlegungen auch im Verhältnis zu Staaten entstehen, die der europ. Gesetzgebung nicht angehören, also etwa der Türkei (Stichwort: Rechtshängigkeit).[23] Deshalb mag sich empfehlen, um früheren Wirkungen dort auszuweichen und Rechtshängigkeit bei uns früh und anders als nach den zivilrechtlichen Regeln zu begründen, das Scheidungsverfahren oder die sonstige Ehesache zunächst beim dt. Verwaltungsgericht einzuleiten und so die in diesem Verfahren üblichen Vorteile zu erreichen.[24]

ee. Art. 6 und 7 VO Nr. 2201/2003 - im Wesentlichen: Restzuständigkeiten

Nach Art. 6 VO Nr. 2201/2003 darf gegen einen Ehegatten, der a) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat oder b) Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist oder im Fall des Vereinigten Königreichs und Irland sein "domicile" im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates

---

[23] Vgl. dazu Oberstes Gericht Irland Newsletter März 2009 (Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr DAI) S. 8 (tritt Rechtshängigkeit mit den besonderen Wirkungen schon nach den Regeln der EU-Gesetzgebung ein? Oder sind die ausl. Vorschriften vorrangig?) und (allg.) Kohler IPrax 2009, 285, vgl. im Übrigen die VO Nr. 664/2009 des Rates v. 7.7.2009 zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss von Abk. zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehesachen, in Fragen der elterlichen Verantwortung und in Unterhaltssachen sowie das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen, ABl. EU 2009 L 200/46

[24] OLG Schleswig FamRZ 2009, 33 sowie OVG Münster 21 E 1105/02; zum Ganzen ausführlich und differenziert Kogel FamRB 2009, 164

hat, "ein Verfahren vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaates nur nach Maßgabe der Art. 3, 4 und 5 geführt werden", vgl. auch Art. 7 VO Nr. 2201/2003 (Restzuständigkeiten). Jeder Angehörige eines Mitgliedstaates soll so davor geschützt werden, dass in einem anderen Mitgliedstaat Verfahren in den Zuständigkeiten nach den dortigen Regeln betrieben werden (können), die besondere und andere Anwendungsvoraussetzungen haben als in Art. 3 ff. VO Nr. 2201/2003 festgelegt und ihn daher "benachteiligen".[25] Art. 7 VO Nr. 2201/2003 eröffnet im Übrigen internat. Zuständigkeiten bei den eigenen Gerichten nach autonomem Recht, wenn der Ast. dort nicht oder noch nicht nach den besonderen Vorschriften des europ. Rechts vorgehen und sein Verfahren betreiben kann.

Beispiel: Cecilia D., dt. Staatsangehörige, ist mit Carlos F., Kubaner, verheiratet. Beide leben in Spanien. Ihre Ehe scheitert; Cecilia zieht zurück zu ihren Eltern nach Deutschland und will sich (hier) scheiden lassen. Grundlage wird spanisches Recht, weil die Parteien zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien gehabt haben,[26] Art. 17 Abs. 1 EGBGB. Internat. zuständig sind dagegen dt. Gerichte,
- nach sechsmonatigem Aufenthalt von Cecilia in Deutschland, Art. 3 Abs. 1, VO Nr. 2201/2003,
- weil kein Gericht eines anderen Mitgliedstaates zuständig ist, denn Cecilia hält sich nicht mehr in Spanien auf (stellt Carlos Scheidungsantrag, sind spanische Gerichte zuständig),
- davor aber auch schon, § 98 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, weil dt. Verfahrensrecht insoweit bestimmend wird, denn die VO Nr. 2201/2003 greift (noch) nicht ein, Art. 7 VO Nr. 2201/2003, vgl. auch Abs. 2.[27]

b. Kindschaftssachen, § 99 FamFG

Für Kindschaftssachen, § 151 FamFG sind dt. Gerichte unter den Voraussetzungen aus § 99 FamFG internat. zuständig. Allerdings sind Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG ausgenommen, wenn das Kind

- Deutscher ist oder
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
- soweit es der Förderung durch ein dt. Gericht bedarf, Abs. 1, vgl. im Übrigen für die Anordnung einer Vormundschaft Abs.

---

[25] Vgl. dazu auch EuGH IPrax 2008, 257 (Sundelind Lopez ./. Lopez Lizazo)

[26] Zu Einzelheiten dabei Martin Casals/Ribot FamRZ 2006, 133; Gonzalez Beilfuß FAMPRA.ch 2006, 878 und Reckhorn-Hengemühle FamRBint 2009, 12

[27] Vgl. auch EuGH IPrax 2008, 257; sind die Parteien gemeinsam Staatsangehörige mehrerer Mitgliedstaaten, entscheidet für die internat. Zuständigkeit jeweils die "schlichte" Zugehörigkeit, ohne dass weitere Gesichtspunkte hinzutreten müssen, etwa unter dem Blickwinkel der "Effektivität", vgl. bei uns Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB, und das bedeutet im Ergebnis, dass der Antragsteller – in Grenzen – auswählen kann, dazu EuGH Rs. C-168/08 (Frankreich/Ungarn)

2 und 3. Ähnlich wirkt Art. 1 MSA mit der dort festgelegten Zuständigkeit der "Gerichte oder Verwaltungsbehörden" am gewöhnlichen Aufenthaltsort des "Kindes", um sicherzustellen, dass orts-, zeit- und sachnah eingegriffen und so am Besten für sein Wohl gesorgt werden kann, zum Gleichlauf von Zuständigkeit und Rechtsanwendung Art. 2 MSA (und Art. 21 EGBGB), zum Vorrang nach Heimatrecht bestehender Gewaltverhältnisse - insbesondere: elterliche Sorge - Art. 3 MSA, zu Zuständigkeiten der Heimatbehörden des Kindes Art. 4 MSA, zu besonders eiligen Anordnungen im Aufenthaltsstaat zum Wohl des Kindes Art. 9 MSA. Für die elterliche Sorge und andere Maßnahmen zum Schutz des Kindes, zu denen auch die Regelung der Verantwortung und der elterl. Sorge bei Trennung und Scheidung und von Umgangsbefugnissen zählt, bei uns §§ 1671, 1684 BGB, ist Deutschland in ein Geflecht von völkervertraglichen Vereinbarungen eingebunden, wobei neben dem MSA das KSÜ wichtig wird.[28] Deren Regelungen sind wie europ. Gemeinschaftsrecht, VO Nr. 2201/2003 in ihrem kindschaftsrechtlichen Teil, wiederum vorrangig und verdrängen dt. autonomes Recht.[29] Im Übrigen gilt auch insoweit § 106 FamFG (Zuständigkeiten deutscher Gerichte nach dt. Recht sind nicht-ausschließlich).

c. Abstammungssachen

In Abstammungssachen, die im Übrigen "Familiensachen" sind und nicht mehr im allg. Streitverfahren betrieben werden, vgl. §§ 169 ff. FamFG, sind dt. Gerichte internat. (nicht-ausschließlich § 106 FamFG)[30] zuständig, wenn das Kind, die Mutter, der Vater oder die Person, die an Eides Statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,

1. Deutscher ist oder

---

[28] Dazu und zum Stand der Dinge bei uns Mansel/Wagner/Thorn IPrax 2009, 1 (10); zum dt. Übernahmegesetz BR-Drucks. 14/09 und BT-Drucks. 16/12068, zum AusfG (Veränderungen beim IntFamRVG) BT-Drucks. 16/12063

[29] Damit ist aber vieles schwer zu handhaben, vgl. die schon erwähnte Übersicht bei Breuer (Fn. 5) Rz. 227; dazu Hau FamRZ 2009, 821 (822 - "karrikierend")

[30] Wie sonst sind in Anerkennungsverfahren für ausl. Entscheidungen die üblichen Anerkennungshindernisse zu beachten, vgl. dazu § 109 FamFG, OLG Naumburg FamRBint 2009, 30 für ein polnisches Urteil zur nichtehelichen Abstammung, das mit einer Unterhaltsregelung zu Lasten des "Vaters" verbunden ist

2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.[31]

d. Adoptionssachen

Nach § 101 FamFG sind dt. Gerichte in Adoptionssachen internat. zuständig, wenn der Annehmende, einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind

1. Deutscher ist

2. oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Inland hat, zur Anerkennung ausl. Entscheidungen § 108 FamFG, zu den Anerkennungshindernissen § 109 FamFG.[32]

e. Versorgungsausgleichssachen

Verfahren zum Versorgungsausgleich werden bei deutschen Gerichten häufiger noch als zum ehelichen Güterrecht bzw. zum Unterhalt nach Rechtskraft des Scheidungsurteils im Verfahrensverbund mit der Ehescheidung geführt. Dann gilt § 98 Abs. 2 FamFG, internat. Verbundzuständigkeit. Für isolierte Streitigkeiten, insbesondere zur nachträglichen Regelung nach einer Ehescheidung im Ausland ohne dt. Versorgungsausgleich, legt § 102 FamFG die internat. Zuständigkeit dt. Gerichte fest,

1. wenn der Antragsteller oder der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,

2. über inländische Anrechte zu entscheiden ist oder

3. ein deutsches Gericht die Ehe zwischen Antragsteller und Antragsgegner geschieden hat, vgl. auch Art. 17 Abs. 3 bzw. Art. 17 b Abs. 1 S. 3 und 4 EGBGB.[33]/[34]

f. Lebenspartnerschaftssachen

Für Lebenspartnerschaftssachen gilt § 103 FamFG.

g. Andere Verfahren

---

[31] Zu weiteren Einzelheiten des alten Rechts, insbesondere dann, wenn die "zu verklagende Partei" verstorben war, Hau FamRZ 2009, 821 (822 mit Nachw.)

[32] Für ausländische Adoptionen, die nicht in den Anwendungsbereich des AdWirkG fallen, ist der bisherige Verweis aus § 43 b Abs. 2 S. 1 FGG auf § 5 AdopWirkG "ersatzlos entfallen", wohl ein Missgeschick des Gesetzgebers, so Hau FamRZ 2009, 821 (822); Lösungsvorschlag: unbewusste Regelungslücke, "analoge Anwendung" insbes. von § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 AdopWirkG, Hau FamRZ 2009, 821 (822), ergänzend zu § 187 FamFG

[33] Jeweils geändert durch Art. 20 VAStrRefG, BGBl. 2009 I 700 (7229)

[34] Bei der Ehescheidung von Ausländern bei dt. Gerichten findet der Versorgungsausgleich unter den Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 3 EGBGB nur auf besonderen Antrag statt, dazu Finger FamRBint 2009, 60; auch insoweit gilt für die nachträgliche Regelung § 102 FamFG

"In anderen Verfahren nach diesem Gesetz sind die dt. Gerichte (international) zuständig, wenn ein dt. Gericht örtlich zuständig ist",[35] § 105 FamFG, wobei bei der Verteilung von Haushaltsgegenständen und der Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung diese Zuständigkeit durchgängig aus der Belegenheit der "Sache" in Deutschland folgen wird, vgl. dazu - zur Rechtsanwendung - Art. 17 a EGBGB. Ansprüche auf Unterhalt und Forderungen aus ehelichem Güterrecht werden meist als Verbundsachen geführt; dann gilt § 98 Abs. 2 FamFG. Im isolierten Verfahrensbetrieb ist

- beim ehelichen Güterrecht § 105 FamFG maßgeblich, soweit nicht völkervertragliche Bestimmungen zu beachten sind, denn Gemeinschaftsrecht fehlt bisher.
- Für andere Forderungen, also etwa aus Gesamtschuldnerausgleich, Gemeinschaftsrecht, aus unbenannter Zuwendung, Bereicherungsrecht kommt eine schuldrechtliche oder "quasischuldrechtliche" Abwicklung nach entsprechender Qualifizierung (für die materielle Rechtsanwendung) in Betracht; das hat Auswirkungen für die internationalen Zuständigkeiten.[36]/[37]

Für Unterhaltssachen kann Konventions- mit dt. besonderen oder allg. Ausführungsgesetzen (etwa: AVAG), dabei das Haager Abk. 1958 bzw. 1973 (als Beispiele), das UNÜ 1956, das AUG oder europ. Gemeinschaftsrecht wie sonst vorrangig sein, insoweit insbesondere die VO Nr. 44/2001 (EuGVVO).[38]/[39]/[40]

3. Anerkennung ausländischer Entscheidungen

a. Ehesachen, § 107 FamFG

---

[35] Zur örtlichen Zuständigkeit, die gleichzeitig die internationale Zuständigkeit festlegt, Althammer IPrax 2009, 381 (385)

[36] Insbesondere wenn Dritte Anspruchsgegner sind, vgl. § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG, und (etwa) Bereicherungsrecht Abwicklungsgrundlage wird, dazu BGH FamRZ 2008, 1822 (zunächst nur für die nichteheliche Partnerschaft)

[37] So OLG Frankfurt 5 UF 289/06 für das Versprechen einer Ehefrau, die empfangene Morgengabe unter im Einzelnen von ihr vorgegebenen Bedingungen zurückzuzahlen, insbesondere bei Einverständnis des Ehemannes zu ihrem Scheidungsantrag

[38] Zuletzt BGH FamRZ 2008, 1822 für die nichteheliche Partnerschaft und OLG Frankfurt 3 UF 393/05

[39] Mit Besonderheiten für das Abänderungsverfahren, bisher § 323 ZPO, nun §§ 238 ff. FamFG, dazu IntFamR/Finger 8.4.2.1/Anhang 1 Rz. 76 f.; Hohloch DEuFamR 2000, 193; ders. FPR 2004, 315

[40] Zur geplanten europ. UnterhaltsVO über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, die allerdings frühestens Ende 2010 in Kraft treten wird, ABl. EU 2009 L 7/1 F und Mansel/Wagner/Thorn IPrax 2009, 1 (8 f.)

Art. 7 § 1 FamRÄndG ist wie Art. 9 Abs. 2 Nr. 4 FamRÄndG aufgehoben, Art. 51 FGG-ReformG, und durch § 107 FamFG ersetzt. Vorrangig ist allerdings das besondere Anerkennungsverfahren nach Art. 21 f. VO Nr. 2201/2003, Anerkennung einer Entscheidung in Ehesachen aus einem Mitgliedstaat in den anderen "ohne weiteres" und ohne besonderes Verfahren, eigene Anerkennungshindernisse in Art. 22 ff. VO Nr. 2201/2003, soweit die Bestimmungen dieser VO selbst eingreifen. Auch eine ausländische Behördenentscheidung reicht,[41] die in der Sache ergangen ist und nicht nur etwa den Entschluss der Parteien festhält ("registriert"). Zuständig ist der OLG-Präsident/die OLG-Präsidentin bzw. die jeweilige Landesjustizverwaltung. Wird der Antrag auf Anerkennung abgelehnt, kann der Antragsteller (nun: fristgebunden) Entscheidung des OLG verlangen, Art. 107 Abs. 5, Abs. 7 S. 3 FamFG. Die bisher vorgesehene Vorlage zum BGH, § 28 Abs. 2 FGG, besteht dagegen nicht fort, weil die Rechtsbeschwerde eröffnet ist, vgl. §§ 107 Abs. 7 S. 3 und 63 FamFG.[42] Antragsberechtigt ist nach § 107 Abs. 4 S. 2 FamFG, "wer ein rechtliches Interesse an der Anerkennung glaubhaft macht", zur entsprechenden Anwendbarkeit von § 107 Abs. 1 bis 7 FamFG für das (negative) Feststellungsverfahren, "die Voraussetzungen der Anerkennung (lägen) nicht vor", Abs. 8. Für Statusentscheidungen in Partnerschaftssachen gilt § 108 FamFG selbst dann nicht, wenn die besondere Lebensform im Ausland als "Ehe" eingegangen und/oder "wie eine Ehe" geschieden ist.[43]/[44] Für die Betroffenen bringen die "Unterschiede" im Anerkennungsverfahren auch keine messbaren Nachteile, die wir zu prüfen und unter ordre public-Gesichtspunkten zu bewerten hätten. Entscheidungen aus dem gemeinsamen Heimatstaat bedürfen weiterhin keiner "besonderen Anerkennung", § 107 Abs. 1 S. 2 FamFG; das kann aber anders sein, wenn Zweifel an der Wirksamkeit und der rechtsförmigen Abläufe im Verfahren dort bestehen und für uns und für die Beteiligten eine abschließende Entscheidung im dt. Anerkennungsverfahren sachdienlich

---

[41] So für Norwegen OLG Schleswig FamRBint 2009, 8; zur Anerkennung ausl. Privatscheidungen IntFamR/Finger Art. 17 EGBGB Rz. 136 mit Nachw.

[42] Damit "dürfte kein Raum mehr bleiben für die bisher überwiegend befürwortete Möglichkeit der (LJV), ihre eigenen Entscheidungen analog § 48 VwVfG oder § 18 FGG zu revidieren", Hau FamRZ 2009, 821 (825)

[43] Dazu Hau FamRZ 2009, 821 (825) mit umf. Nachw.

[44] Zum Kreis der "Berechtigten", die sich an die LJV bzw. an den OLG-Präsidenten wenden können, Hau FamRZ 2009, 821 (825)

erscheint.[45] Neu ist das besondere Anerkennungsfeststellungsverfahren für Entscheidungen nichtvermögensrechtlichen Inhalts, § 108 Abs. 2 FamFG,[46] das wie sonst mit den Wirkungen aus § 107 Abs. 5 FamFG ausgestattet ist und damit bindend für Gerichte und Verwaltungsbehörden wird, allerdings vor allem für den Bereich aus § 108 FamFG (gleich b.).

b. Andere ausländische Entscheidungen, § 108 FamFG

Sonstige ausländische Entscheidungen werden nach § 108 Abs. 1 FamFG anerkannt, zur örtlichen Zuständigkeit, die die internationale Zuständigkeit einschließt,[47] Abs. 3, "ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf", also insoweit im Rahmen anderer Streitverfahren als Vorfrage und damit inzident als Voraussetzung für weitere Rechtsfolgen, über die bei uns gestritten wird, zum besonderen Anerkennungsfeststellungsverfahren § 108 Abs. 2 FamFG und gerade 3.a. Ausgenommen ist schon nach dem eigenen Wortlaut "die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen Adoption", für die die Regeln des AdopWirkG (weiterhin) maßgeblich sind, "wenn das angenommene Kind zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte", § 108 Abs. 2 S. 3 FamFG. Im Wesentlichen wie bisher legt § 109 FamFG fest, welche Hindernisse - durchgängig besonders schwere Rechtsverstöße, Eingriffe in grundgesetzlich geschützte Positionen und besonderer Rechtsmissbrauch, etwa unter dem Blickwinkel des ordre public - der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung bei uns entgegenstehen.[48]

4. Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen und Vollstreckung

Ist eine ausländische Entscheidung bei uns nicht anerkennungsfähig, § 110 Abs. 1 FamFG, ist sie auch nicht vollstreckbar, so dass sich auch insoweit unsere Anerkennungshindernisse auswirken, vgl. dazu schon 3 b. Dann mag, wenn dt.

---

[45] So OLG Frankfurt (Republika Srbska - Banja Luca) IPrax 2000, 224 mit Anm. Henrich 96

[46] Dazu Klinck FamRZ 2009, 741, wobei die Wirkungen Gerichte und Verwaltungsbehörden erfassen, § 107 Abs. 5 FamFG, zur Inzidentfeststellung gleich 2.

[47] Hau FamRZ 2009, 821 (826); engl. Unterhaltsurteile sind bei uns nur anerkennungs- und vollstreckungsfähig, soweit gerade der unterhaltsrechtliche "Teil" erfasst ist, dazu BGH FamRZ 2009, 1659, so dass für andere Regelungen in der engl. Entscheidung, etwa zum Güterrecht, § 108 FamFG Grundlage werden kann, dazu Henrich FamRZ 2009, 1662 (in seiner Anm. zur gerade genannten Entscheidung des BGH)

[48] Zur Versagung der Anerkennung vgl. auch Althammer, IPrax 2009, 381 (387 f.)

Gerichte international zuständig sind, die Sache erneut bei uns geführt und nach den bei uns üblichen Regeln abgeschlossen werden.[49] Ist eine "in § 95 Abs. 1 FamFG genannte Verpflichtung geregelt", sind die besonderen Wirkungen (Vollstreckbarkeit in Deutschland) durch Beschluss auszusprechen, § 110 Abs. 2 S. 2 FamFG, der zu begründen ist, S. 2, zu den besonderen Zuständigkeiten Art. 3. Im Übrigen ist das Exequatur-Verfahren abgeschafft. Im eigenen Anwendungsbereich schließt so § 110 FamFG das Vollstreckungsverfahren aus §§ 722, 723 ZPO als unstatthaft aus, wobei diese Bestimmungen allerdings bisher schon in weiten Bereichen durch konventions- bzw. gemeinschaftsrechtliche Regeln verdrängt waren, vgl. nun § 44 IntFamRVG mit einem "gewissen Vorrang" bei der Vollstreckung von Entscheidungen nach der VO Nr. 2201/2003, dem HKindEntÜ bzw. dem ESorgeÜ gegenüber §§ 86 ff. FamFG, "um eine .. Besserstellung im Ausland lebender Elternteile zu erreichen",[50] denn die Gerichte spielen "danach eine aktivere Rolle als in reinen Inlandsfällen und (sollen) nachdrücklich vorgehen".[51] Für das Verfahren nach § 10 Abs. 3 AUG bleibt die - kostenträchtige - Klage nach § 722 Abs. 1, 723 Abs. 1 ZPO dagegen weiterhin erhalten.[52]/[53]

---

[49] Beispiel: OLG Naumburg FamRBint 2009, 30 für eine polnische Unterhaltsentscheidung

[50] Dazu BT-Drucks. 16/9733 S. 303 f. und Hau FamRZ 2009, 821 (826)

[51] Hau FamRZ 2009, 821 (826)

[52] Dazu Hau FamRZ 2009, 821 (826) - der Gesetzgeber hat diese Zusammenhänge wohl (schlicht) übersehen

[53] Nicht geregelt sind weiterhin, dazu Althammer IPrax 2009, 381 (388),
- perpetuatio fori, also die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein einmal angerufenes Gericht (internat.) zuständig bleibt, so dass die Sache weiterhin dort zu betreiben ist,
- ausl. Rechtshängigkeit und deren Auswirkungen auf ein inl. Verfahren,
- damit zusammenhängend Rechtskraft im Ausland, dazu gerade für engl. Unterhaltsrecht BGH FamRZ 2009, 1659 mit Anm. Henrich 1662 (auch für die Vollstreckungsvoraussetzungen, also Unterhalt oder eheliches Güterrecht - VO Nr. 44/2001?) und für vorrangige Rechtshängigkeit OLG Celle FamRBint 2009, 52 mit Anm. Motzer,
- und wohl auch die Frage der "Revisibilität ausl. Rechts, also des Zugangs zum BGH durch Rechtsbeschwerde bei Verletzung ausl. Kollisions- oder Sachrechts, dazu 389 und Hau FamRZ 2009, 821 (825); vgl. im Übrigen Roth JZ 2009, 590, zu den Gesetzesmaterialien BT-Drucks. 16/9733 S. 301, im Übrigen BT-Drucks. 16/6308 S. 210 und 290